

BRUNO Q. SCHWARZ

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Werkvertragsrecht • Privates Baurecht

Brockhauser Weg 37
58507 Lüdenscheid
Tel. 02351 67 63 09 - 0
Fax 02351 67 63 09 - 20
E-Mail: info@rechtsanwalt-schwarz.de
DE-Mail: bruno.schwarz@t-online.de-mail.de
Internet: www.rechtsanwalt-schwarz.de

Bei abzugsfähigen Beträgen nach [§ 11b SGB II](#) handelt es sich zum Beispiel um:

- die zu zahlenden Steuern (Lohn-/Einkommen, Gewerbe-, Kirchensteuern etc.)
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Rentenversicherung etc.) und zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bzw. in Höhe der Pflichtbeiträge
- gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen (z.B. freiwillige/ private Krankenversicherung und Pflegeversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsabsicherungen, Lebensversicherungen für Selbständige/ Freiberufler etc.) werden in angemessener Höhe berücksichtigt
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge (Stichwort Riester-Rente, Rürup-Rente)
- notwendiger Aufwand zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten; Kosten für doppelte Haushaltsführung, Fahrkosten, Aufwand für Arbeitsmaterialien etc. und zwar in Höhe der festgesetzten Pauschbeträge oder bei entsprechendem Nachweis ggf. auch höhere Beträge und bei Selbständigkeit können ohne Nachweis pauschal 20 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden)
- Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht
- Beträge, die bereits als Einkommen bei der Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung für ein Kind berücksichtigt wurden

Für die Höhe Ihres Freibetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend.

- Die ersten 100 Euro aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzbetrag).
- Zusätzlich bleiben 20 % des über 100 Euro bis einschließlich 1.000 Euro liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.
- Zusätzlich zu den beiden anderen Beträgen werden 10 % von Ihrem Bruttolohn über 1.000 Euro bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro, bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, bei 1.500 Euro.

Titulierte Unterhaltsverpflichtungen

Zahlungen, die eine Person zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten erbringen muss, stehen ihr bis zu dem Betrag, der in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt ist, nicht als Einkommen zur Verfügung. Sie werden daher von den Bruttoeinnahmen abgezogen. Dies gilt auch für Ansprüche, die jederzeit gepfändet werden können. Wird der Unterhaltsverpflichtete dadurch

Fremdgeld

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN: DE38 4476 1534 0086 7085 01
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftskonto

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN: DE65 4476 1534 0086 7085 00
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftskonto

Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE74 4585 0005 0000 3254 56
BIC: WELADED1LSD

Hinweis gemäß DS-GVO:

Ihre Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert.

selbst hilfebedürftig, sollte er die Abänderung des Unterhaltstitels betreiben. Unterhaltstitel sind z.B. ein Urteil, eine vollstreckbare Vereinbarung oder ein Unterhaltsfestsetzungsbeschluss

7.1 Betriebsausgaben (EStG)/tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben (§ 3 Alg II- V)

Die selbständige Person muss bereits bei der Antragstellung angeben, welche Betriebsausgaben sie plant. Daher ist bereits vor Erlass der vorläufigen Entscheidung zu prüfen, ob die geplanten Ausgaben notwendig sind. Wird im Rahmen der vorläufigen Entscheidung eine geplante Ausgabe berücksichtigt, kann später bei der abschließenden Entscheidung nicht mehr eingewandt werden, dass die mit der vorläufigen Entscheidung akzeptierte Ausgabe nicht notwendig und damit nicht abzusetzen sei. Daher sind bei der Antragstellung alle geplanten Betriebsausgaben bereits sorgfältig zu hinterfragen. Wird eine geplante Ausgabe als vermeidbar oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II entsprechend erachtet, ist bereits in der vorläufigen Entscheidung darauf hinzuweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die selbständige Person darauf einstellen kann, dass – wenn sie die Ausgabe dennoch tätigt – die Ausgabe auch in der abschließenden Entscheidung nicht von den Betriebseinnahmen abgesetzt wird. Grundsätzlich obliegt es der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, rechtzeitig nachvollziehbare und vollständige Angaben zu machen und Nachweise (unaufgefordert) vorzulegen, da sie staatliche Leistungen in Anspruch nehmen möchte (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, RZ 49). Dabei ist eine selbständig tätige Antragstellerin, ein selbständiger Antragsteller bei der Beantragung von Leistungen im Rahmen ihrer bzw. seiner Mitwirkungsobliegenheiten gehalten, Angaben zum voraussichtlichen Einkommen („Anlage EKS“) zu machen (BSG, Urt. vom 28.03.2013, Az: B 4 AS 42/12 R). Nähere Informationen zum Thema Selbständigkeit und Existenzgründung finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dort stehen ebenfalls umfangreiche Publikationen (z. B. zu den Inhalten eines Businessplans) sowie Sonderreihen zur Verfügung (z. B. GründerZeiten). Auf Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie steht ein Softwarepaket für Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen zur Verfügung.

7.1.1 Abschreibungen/Investitionen

Auch im Steuerrecht sind Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzusetzen. Eine Ausnahme hiervon ist die Berücksichtigung von abnutzbarem Anlagevermögen; dazu gehören Gegenstände, die mehrere Jahre im Betrieb eingesetzt werden. Sie sind für die Nutzungsdauer abzuschreiben (Absetzung für Abnutzung = AfA). Steuerlich können also Betriebsausgaben abgesetzt werden, die im Veranlagungszeitraum nicht angefallen sind (kalkulatorische Buchung). Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150,00 EUR können im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Alg II-V sind nur die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Abschreibungen können somit nicht von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Zum Zeitpunkt der Anschaffung können jedoch die Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsgutes in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die Betriebsausgabe notwendig war. Diese Ausgaben müssen in der vorläufigen Anlage EKS erklärt werden.

Soll ein höherwertiges Wirtschaftsgut während des Leistungsbezugs angeschafft werden, ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu prüfen (Grund? Notwendigkeit? Zeitpunkt? Höhe?) und vorher mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Im Rahmen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln, ist vorrangig die Anschaffung von gebrauchten Artikeln zu prüfen. Die Höhe einer notwendigen Anschaffung ist branchenspezifisch. Die Anschaffung kann nur anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wirtschaftsgut nicht nur für den Fortbestand des Betriebes unbedingt benötigt wird, sondern hierdurch auch die Wahrscheinlichkeit der Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht wird. Der anzusetzende Maßstab ist bei Existenzgründerinnen und –gründern aus dem Bezug heraus sicher ein anderer als bei einer bereits laufenden Selbständigkeit. Bei Existenzgründerinnen und –gründern zählen Investitionen vor dem offiziellen Geschäftsbeginn zu den Betriebsausgaben (z. B. Eröffnung eines Bierlokals am 01. August, Aufwendungen zur Einrichtung fallen bereits im Juli an).

Wurde das Wirtschaftsgut finanziert, können im Monat der Anschaffung die tatsächlichen Aufwendungen (Anzahlung) und in den Folgemonaten Zinsen und in erforderlichem Umfang Tilgungsbeträge berücksichtigt werden (siehe auch: Darlehen).

Beachte:

Es ist zu prüfen, wo das Kapital für den Erwerb des Wirtschaftsgutes herkommt (Vermögen)!

7.1.2 Arbeitszimmer

Unter „Arbeitszimmer“ ist hier ein Raum in häuslicher Atmosphäre, der ausschließlich für die selbständige Tätigkeit genutzt wird, zu verstehen. Die Absetzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist steuerlich sehr stark eingeschränkt. Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbst genutzter Immobilie des Finanzierungsaufwandes) und Nebenkosten sind zu berücksichtigen. Dazu zählen auch betrieblich veranlasste notwendige Kosten, wie z. B. Nebenkosten oder Renovierungskosten. Eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II scheidet aus (z. B. Kosten für Künstlerateliers können nicht als Unterkunftskosten übernommen werden, vgl. BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az: B 11b AS 3/05 R, Rz. 15; ggf. als Betriebsausgaben absetzbar). Beachte: Bei der Berücksichtigung eines Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist die Neuberechnung der KdU notwendig. Wird die Tätigkeit aber in einer sowohl der Größe als auch den Kosten nach angemessenen Wohnung ausgeübt (z. B. Journalist verzichtet aus Kostengründen auf die Anmietung eines Büros und übt die selbständige Tätigkeit in seiner Wohnung aus), muss sichergestellt werden, dass die leistungsberechtigte Person die Wohnung weiterhin finanzieren kann.

7.1.3 Beiträge an Berufsverbände

- Mitgliedsbeiträge zu Berufskammern (Rechtsanwalts- oder Ärztekammer), soweit sie nicht der Altersvorsorge dienen
- Beiträge zu Berufsverbänden (Architektenbund, Steuerberaterverband, Marburger Bund)
- Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer
- Beiträge an Berufsgenossenschaft

Keine Betriebsausgaben sind:

- Beiträge an Gewerkschaften oder politische Parteien
- Beiträge an Rotary Club, Lions Club
- Beiträge und Spenden an Sportvereine

Im Rahmen der Grundsicherung kann davon ausgegangen werden, dass die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge eine angemessene Betriebsausgabe sind. Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt abzusetzen, in dem sie tatsächlich geleistet werden; bei viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise ist keine monatliche Aufteilung vorzunehmen.

7.1.4 Berufskleidung

Nur Aufwendungen für typische Berufskleidung, wie Arztkittel oder Arbeitsanzug, nicht aber für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann, können berücksichtigt werden. Beachte: Allzu häufige Anschaffungen sollten hinterfragt werden (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

7.1.5 Bewirtungskosten

Nur für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass. Abziehbar sind 70 % der nachgewiesenen Kosten; 30 % sind als privater Anteil des Unternehmers herauszurechnen.

Anlässe:

- Vertiefung der Geschäftsbeziehungen
- Informationsaustausch
- Erfolgreicher Geschäftsabschluss
- Anbahnung von Geschäftsbeziehungen

Bewirtungskosten müssen „nach allgemeiner Verkehrsauffassung“ angemessen sein.

Formale Anforderungen an den Nachweis:

- Ort und Tag der Bewirtung
- Höhe der Bewirtungskosten
- Anlass
- Namen der teilnehmenden Personen
- Unterschrift

Nach § 3 Abs. 3 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfte regelmäßig nicht den Lebensumständen einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person entsprechen. Im Einzelfall kann sich die Bewirtung jedoch als notwendig erweisen, z. B. wenn die persönlichen Wohnverhältnisse für den Kunden-Empfang nicht geeignet sind. Die Bewirtung muss sich auf das unbedingt erforderliche Maß, z. B. nur Getränke (keine Alkoholika) beschränken. Dabei können Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Alg II-V). Es ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da die selbständige Person – solange sie aufstockend Grundsicherungsleistungen erhält – verpflichtet ist, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Sie muss in ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, Rz 48; Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 163/10 B PKH, Rz 24). Die Nachweise müssen in diesen Fällen den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

7.1.6 Bürokosten

Organisation des Betriebes: Kopier- und Telefaxpapier, Briefpapier, Visitenkarten, Datenträger, Karteikästen, Ordner, Klarsichthüllen, Schreibmaterial, Formularvordrucke, Porto.Repräsentative Ausstattung der Büro- und Geschäftsräume (Bilder, Teppiche), solange es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt. Die für die Betriebsorganisation benötigten Mittel können auch im Rahmen der Grundsicherung berücksichtigt werden; bei der Gestaltung von Räumlichkeiten kann der selbständigen Person z. B. „zugemutet“ werden, Netzwerke mit anderen selbständigen Personen für eine gemeinsame Nutzung von Büro und Ausstattung zu bilden.

Beachte:

Der Bürobedarf soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. zur Art der selbständigen Tätigkeit stehen.

7.1.7 Durchlaufende Posten

Die Weiterleitung von Beträgen, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen werden, ist keine Betriebsausgabe. Typisch ist dies bei Architektinnen und Architekten, Maklerinnen und Maklern, Notarinnen und Notaren sowie Anwältinnen und Anwälten.

Beachte:

Hinterfragt werden sollte, wie diese Dienstleistung honoriert wurde.

7.1.8 Fachliteratur/Zeitschriften

- Fachzeitschriften: Sollen unmittelbaren Bezug zum Beruf haben
- Fachbücher: Genaue Titelangabe erforderlich
- Wartezimmerzeitschriften (z. B. Lesezirkel): Es ist zumutbar, ältere Ausgaben auszulegen. Beachte:Bei den Aufwendungen für Fach-/Wartezimmerzeitschriften ist zu prüfen, ob nicht das Abo der Tageszeitung oder einer sonstigen privaten Zeitschrift enthalten ist.

7.1.9 Geldbußen

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind keine Betriebsausgaben. Bei Verkehrsdelikten sollte geprüft werden, ob das in den Bescheiden benannte Fahrzeug bekannt ist.

7.1.10 Geschäftsreise

Zu den Aufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise gehören:

- Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden in voller Höhe berücksichtigt. Bei - auch privat genutztem - PKW Pauschalierungs- oder Fahrtenbuchmethode,
- Verpflegungskosten (Ansetzung in Höhe von Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen) sowie
- Übernachtungskosten (tatsächliche Aufwendungen im Inland, Pauschbeträge für Geschäftsreisen ins Ausland). Die betriebliche Notwendigkeit von Geschäftsreisen ist zu begründen. Es können nur die mit der Geschäftsreise verbundenen tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Verpflegungskosten sind keine Betriebsausgabe, sondern ein Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 3 Alg II-V (siehe Kapitel 4). Übernachtungskosten und Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, sofern sie notwendig sind. So ist bezüglich des genutzten Verkehrsmittels und der Übernachtungskosten auf Einsparmöglichkeiten zu verweisen.

Hotelrechnungen sind auf den Anteil für Verpflegung zu prüfen und die Ausgabe ggf. um diesen Betrag zu kürzen (steckt bereits in der Verpflegungspauschale). Gehört der Pkw zum Betriebsvermögen, sind die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) bereits Betriebsausgabe und können daher nicht noch einmal als Aufwendung für eine Geschäftsreise berücksichtigt werden.

7.1.11 Geschenke an Geschäftsfreunde

Nur kleine Geschenke an Kunden, Lieferanten, Vertreter, freie Mitarbeiter, Journalisten, Firmenberater bis 35,00 EUR pro beschenkter Person und Jahr. Geschenke müssen betrieblich veranlasst sein. Geschenke während des Bezugs von Sozialleistungen entsprechen nicht dem Gedanken der Grundsicherung. An die Beurteilung der Notwendigkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da diese allenfalls in besonderen Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit Ausnahmefällen den Lebensverhältnissen während des Leistungsbezuges entsprechen können (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 163/10 B PKH, RZ 24). Die selbständige Person sollte plausibel belegen, dass diese Geschenke erfolgversprechend sind (z. B. Kundengewinnung durch derartige Maßnahmen in der Vergangenheit).

7.1.12 Leasing

Leasingraten für Wirtschaftsgüter (Maschinen, Büroausstattung, etc.) in voller Höhe; dies gilt auch für angemessene Sonderzahlungen zu Vertragsbeginn. Grundsätzlich gleiche Berücksichtigung wie im Steuerrecht. Es ist zu prüfen, ob das Leasingobjekt notwendig ist und/oder der Vertrag gewandelt werden kann. Hier ist allerdings zu beachten, dass bei Kauf die volle Kaufsumme als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, was eine höhere Hilfebedürftigkeit im Bewilligungsabschnitt nach sich zieht. Auf der anderen Seite wird in den folgenden Bewilligungsabschnitten die Hilfebedürftigkeit geringer.

7.1.13 Personalkosten

Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Lohn und Gehalt, Auszahlung (netto)
- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Beiträgen zur Sozialversicherung, AG + AN-Anteil
- Einbehaltungen
- Vermögensbildung

Die Notwendigkeit des Personaleinsatzes ist zu prüfen. Ggf. können die Aufgaben bei erwiesenermaßen schlecht gehenden Geschäften vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen selbst verrichtet werden. Die Arbeitsverträge der Beschäftigten vorlegen lassen. Hierüber kann die Art der Tätigkeit und der Um-

fang und somit die Notwendigkeit festgestellt werden. Soll neues Personal eingestellt werden, ist dies mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Die Einstellung von Personal muss im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich vertretbar sein. Beachte: Mithelfende Familienangehörige sollten - statt Dritten - unentgeltlich beschäftigt werden, wenn für sie keine anderen Arbeitsperspektiven in Aussicht stehen. Somit können strategische Lohnzahlungen unter Nutzung der Freibeträge für eine weitere Person vermieden werden. Ggf. prüfen, ob die Beschäftigten im Leistungsbezug stehen.

7.1.14 Pkw

Die laufenden Kosten für im Betriebsvermögen befindliche Pkw (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) sind Betriebsausgaben. Der Verkauf oder die Entnahme des Betriebs-Pkws ist als Betriebseinnahme zu behandeln. Bei privater Nutzung des Betriebs-Pkws ist eine Gewinnkorrektur (Betriebseinnahme) vorzunehmen:

- Pauschalierungsmethode (1 %-Methode): Monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung (gilt auch für gebraucht gekaufte oder bereits abgeschriebene Fahrzeuge, Leasingfahrzeuge) oder
- Fahrtenbuchmethode: Sämtliche Fahrten müssen fortlaufend festgehalten werden. Die Kfz-Kosten werden dann im Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Kilometer aufgeteilt. Befindet sich der Pkw im Privatvermögen, sind nur betrieblich veranlasste Kfz-Kosten Betriebsausgaben (gefahrte Kilometer lt. Fahrtenbuch x Reisekostenpauschale von 0,30 EUR):
 - für Geschäftsreisen (Dienstreisepauschale je gefahrenen Kilometer oder km-Satz aus tatsächlichen Gesamtkosten),
 - für Familienheimfahrten (doppelte Haushaltsführung – wie bei Arbeitnehmern),
 - aufgrund eines Unfalls während einer betrieblichen Fahrt. Es ist zu entscheiden, ob es sich um einen Betriebs-Pkw oder einen Privat-Pkw handelt. Ein Betriebs-Pkw liegt vor, wenn das Fahrzeug überwiegend, d. h. zu mindestens 50 %, betrieblich genutzt wird.

Die Entscheidung ist anhand des Fahrtenbuches zu treffen. Zu den betrieblichen Fahrten gehören nicht die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (angemietete Räume). Betriebs-Pkw: Die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung/Tilgung, Leasing) sind Betriebsausgaben. Wird der Betriebs-Pkw auch privat (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) genutzt, ist eine Bereinigung der Betriebsausgaben vorzunehmen. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Alg II-V sind die Betriebsausgaben um 0,10 EUR für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern. Zu prüfen ist, ob die Ausgaben für den Betriebs-PKW notwendig sind, denn es kommt auch die Nutzung eines privat genutzten PKW in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Beispiel regelmäßig Klein(st)mengen von Waren eingekauft werden oder eine geringe jährliche Fahrleistung vorliegt. Es kommt auch die Nutzung des ÖPNV anstelle eines Betriebs-PKW in Betracht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: L 5 AS 143/09 B ER, Rz 81 und 86). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Leasingraten für einen PKW als Betriebsausgaben abzusetzen sind, denn es ist zu beachten, dass tatsächliche Ausgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind und offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Da diese Regelung eine Berücksichtigung von Betriebsausgaben nur ausschließt, wenn diese „offensichtlich“ nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeit-suchende entsprechen, können höchstens Leasingraten für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse berücksichtigt werden (BSG, Ur-teil vom 05.06.2014, Az: B 4 AS 31/13 R, Rz 22). Hinweis: Durch die Fahrkostenpauschale von 0,10 EUR pro Kilometer sollen nur die unmittelbar durch die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen (Treibstoff) abgegolten werden.

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Ausgaben für einen Betriebs-PKW zu den jeweiligen Erträgen kann dann bestehen, wenn die für den Betriebs-PKW geltend gemachten Kosten annähernd die Hälfte der durchschnittlichen Betriebseinnahmen ausmachen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: L 5 AS 143/09 B ER, Rz 88). Privat-Pkw: Bei Nutzung eines im Privatvermögen befindlichen Pkws sind nach § 3 Abs. 7 Satz 5 Alg II-V 0,10 EUR für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe anzusetzen. Beachte: Leasingverträge und Kfz-Versicherungspolice können bei der Prüfung der erklärten Nutzung/km-

Leistung hilfreich sein. Kreditverträge geben Aufschluss über die vorhandene Bonität der selbständigen Person (z. B. Einkommensangaben).

7.1.15 Raumkosten

Mietzahlungen und Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung) für gemietete betriebliche Räume sind Betriebsausgaben. Die Frage, ob die selbständige Person Eigentümerin der betrieblich genutzten Räume ist, ist nur im Steuerrecht relevant, wegen der Abschreibung dieser Räume. Finanzierungsaufwand (soweit angemessen) und Nebenkosten können auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Allerdings sollte auch hier hinterfragt werden, ob die geltend gemachten Raumkosten erforderlich sind. Ggf. sollten mit der selbständigen Person Lösungsansätze gesucht werden, wie die Raumkosten sinnvoll reduziert werden können, z. B. durch die gemeinsame Nutzung der betrieblichen Räume mit anderen Selbständigen.

7.1.16 Reparaturen

Reparaturen an Gegenständen des Betriebsvermögens können in voller Höhe berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Kostenvoranschläge vorlegen lassen.

7.1.17 Rückstellungen/Rücklagen

Nach dem EStG können Rückstellungen/Rücklagen für Ereignisse in der Zukunft gebildet werden. Rücklagen und Rückstellungen können im SGB II nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt. Beachte: Ggf. in den Summen- und Saldenlisten ausgewiesene diesbezügliche Beträge durch Kontoauszüge belegen lassen. Hierdurch kann zu berücksichtigendes Vermögen identifiziert werden.

7.1.18 Schuldzinsen

Es ist zu prüfen, welcher Tatbestand die Schuldzinsen verursacht. • Darlehen für Investitionen: Ist die Notwendigkeit gegeben, sind Schuldzinsen als tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe abzugsfähig. • Kontoüberziehung: Privat/betrieblich veranlasst? • Überentnahme: Privatentnahme ist größer als Gewinn bzw. trotz Verlust; in diesem Fall können Schuldzinsen auch privat veranlasst sein und sind damit keine Betriebsausgabe.

7.1.19 Spenden

Spenden sind im Rahmen der Grundsicherung nicht anzuerkennen.

7.1.20 Steuerberatungskosten

Nur betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten (z. B. Umsatzsteuererklärung, Gewinnermittlung, sonstige steuerliche Probleme) gehören zu den Betriebsausgaben. Werden Steuerberatungskosten geltend gemacht, sind die vom Steuerberater angefertigten Auswertungen vorzulegen.

Beachte:

Steuerberatungskosten sind angemessen, wenn nur der notwendige fachliche Aufwand in Auftrag gegeben wird. Richtwerte sind Umsatzhöhe, Belegumfang, Belegordnung etc. Reparaturen

7.1.21 Steuern

Betrieblich veranlasste Steuern, wie z. B. Umsatz- oder Lohnsteuer für den gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke, sind Betriebsausgaben. Die Gewerbesteuer ist steuerrechtlich keine Betriebsausgabe. Diese gesetzliche Regelung ist auch verfassungsgemäß (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, Az: I R 21/12). Im SGB II zählt die gezahlte Gewerbesteuer als betriebliche Steuer weiterhin zu den Betriebsausgaben, da der gezahlte Geldbetrag nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Keine Betriebsausgaben sind private Steuern, wie Einkommen- oder Kirchensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer. Säumnis- oder Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, da sie vermeidbar sind.

7.1.22 Telefon- und sonstige Telekommunikationsaufwendungen

Nur die betrieblich veranlassten Aufwendungen können im Rahmen des EStG als Ausgaben berücksichtigt werden. Wenn jeweils ein eigener Anschluss vorhanden ist, gestaltet sich die Prüfung einfacher. Ist nur ein Anschluss vorhanden, ist eine Aufteilung der entstandenen Kosten erforderlich. Das Finanzamt akzeptiert häufig „halbe-halbe“; bei einem Privatanteil unter 50 % sind detaillierte Einzelaufzeichnungen erforderlich. - Festnetzanschluss: Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, bestehen aus verwaltungspragmatischen Gründen gegen eine hälftige Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben keine Bedenken, wenn private und betriebliche Anteile nicht anders ermittelt werden können. Die Annahme einer hälftigen Nutzung kann auch bei Bestehen eines betrieblichen Telefonanschlusses angebracht sein, wenn der Verdacht auf eine intensive private Nutzung des betrieblichen Telefonanschlusses besteht und dieser nicht ausgeräumt werden kann. Handy: Bei der Beurteilung der betrieblichen Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich sind Handycosten nur zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit in der Regel außerhalb der Betriebsstätte ausgeübt wird.

7.1.23 Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen

Tilgungsbeträge für Kredite und Darlehen stellen keine Betriebsausgaben dar. Da Abschreibungen nicht anerkannt werden, sind als Folge Tilgungsbeträge als tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben im SGB II zu berücksichtigen. Tilgungsbeiträge können jedoch nur in notwendigem Umfang berücksichtigt werden. Hinweis: Wenn durch eine sinnvolle Umschuldung die Raten erheblich reduziert werden können und somit kein oder nur ein geringeres Arbeitslosengeld II erbracht werden muss, ist die selbständige Person verpflichtet, diese Selbsthilfemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Darlehen von Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden gewährt wurde. Darlehensverträge mit Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden sind eingehend zu prüfen; eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe ist nur möglich, wenn bereits in dem Darlehensvertrag die Rückzahlungspflicht und die Rückzahlungsmodalitäten (Zweckbestimmung, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Beginn der Rückzahlungspflicht, Höhe, ggf. Verzinsung etc.) festgelegt wurden.

Beachte: Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Meister-BAföG oder BAföG sind keine Betriebsausgaben. Diese Ausgaben können zwar betrieblich begründet sein, weil die Fortbildung in Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht, es handelt sich aber deswegen nicht um Tilgungsraten aus einem betrieblichen Darlehen. Vielmehr sind diese Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt und damit dem privaten Bereich der selbständigen Person zuzuordnen. Gleiches gilt für die Tilgungsraten. Die selbständige Person hat aber die Möglichkeit, die Rückzahlung auf den Mindestbetrag von 128,00 EUR zu begrenzen oder für die Dauer der Hilfebedürftigkeit auszusetzen (§§ 13, 13a AFBG).

7.1.24 Umsatzsteuer

Die tatsächlich erfolgte Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt ist eine Betriebsausgabe (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 2. Leitsatz). Sie ist auch im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen. Die selbständige Person kann beim Finanzamt die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung beantragen; unabhängig von der Höhe der jährlichen Umsatzsteuervorauszahlung. Somit wird eine gleichmäßigere Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung erreicht.

7.1.25 Verlustvorträge

Verlustvorträge aus Vorjahren laut Einkommensteuerbescheid sind nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

7.1.26 Versicherungsbeiträge

Zu berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträgen zählen:

- Nur wenn die Versicherung eindeutig dem Betrieb zuzuordnen ist, erfolgte eine Berücksichtigung als Versicherungsbeitrag sowohl im Rahmen des EStG als auch SGB II (z. B. Kreditversicherung, betriebliche Haftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- (für Beschäftigte), Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung).
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung). Aber: Bei der für die selbständigen Personen selbst abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt es sich um eine Berufshaftpflicht; diese ist gemäß § 34d GewO eine Pflichtversicherung, ohne die keine Erlaubnis der zuständigen

Industrie- und Handelskammer zur Ausübung der Tätigkeit erteilt wird. Versicherungsbeträge sind hier keine Betriebsausgaben, sondern gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II abzusetzen. Pflichtversicherungen, die an die selbständige Person anknüpfen (z. B. Berufshaftpflichtversicherung) sind keine Betriebsausgabe, da diese vom Einkommen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abzusetzen sind.

Beachte:

Eine Forderungsausfallversicherung (Absicherung gegen den Ausfall von Forderungen bei Warenlieferungen und Dienstleistungen) ist nur im begründeten Ausnahmefall als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

7.1.27 Wareneinkauf

Aufwendungen für den Kauf von Waren werden steuerrechtlich als Ausgaben berücksichtigt. Grundsätzlich sind die Aufwendungen für den Kauf von Waren auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist hier insbesondere die Menge der eingekauften Waren zzgl. Nebenkosten im Verhältnis zu den Umsatzerlösen (= Wareneinsatzquote) zu beachten.

Nach § 3 Abs. 2 Alg II-V können nur notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Bei einem augenscheinlichen Missverhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatz ist das Jobcenter somit berechtigt, tatsächliche Ausgaben nicht zu berücksichtigen, wobei die Richtsatzsammlungen eine Orientierung bieten. Besteht ein augenscheinliches Missverhältnis, sind die Pauschbeträge für unentgeltliche Warenentnahmen aus der Richtsatzsammlung zu Grunde zu legen (siehe Richtsatzsammlung für das aktuelle und die letzten Kalenderjahre) und den Betriebseinnahmen hinzuzufügen. Bei den Werten handelt es sich um Jahresbeträge, die auf den Bewilligungszeitraum umzurechnen sind. Mit einem hohen Wareneinkauf/Wareneinsatz kann der Gewinn bewusst minimiert werden, er kann aber auch zum Zwecke von Privatentnahmen angelegt sein.

7.1.28 Werbeaufwand

Aufwendungen für Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Rundfunkwerbung, Prospekte, Werbeartikel wie Kugelschreiber oder Tragetaschen sind sofort abziehbar. Langlebige Werbegegenstände (z. B. Verkaufs- oder Messestände, Lichtreklame) müssen über Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Der Werbeaufwand wird in der Regel zu berücksichtigen sein, da die Wirksamkeit des Einsatzes von Werbemitteln nur bedingt nachprüfbar ist. Ggf. kann beratend auf kostengünstigere Methoden hingewiesen werden (z. B. statt farbige Inserate schwarz-weiß; Flyer selbst verteilen statt in Auftrag geben).

7.1.29 Zusammengefasste sonstige Kosten

Sonstige Kosten als Auffangposten können nicht berücksichtigt werden. Es ist der selbständigen Person zuzumuten, die Kosten eindeutig zu benennen und das betriebliche Erfordernis zu erklären, da ansonsten eine Prüfung der Notwendigkeit nicht möglich ist.

Quelle: Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Bundesagentur für Arbeit (Stand Dezember 2014)